

X 2044 180

Der
Stadt Sittau
Verbesserte und verneuerte

Feuer = Ordnung /

Su männigliches Wissenschaft
publiciret.



Im M. DC. XCVII. Jahre.



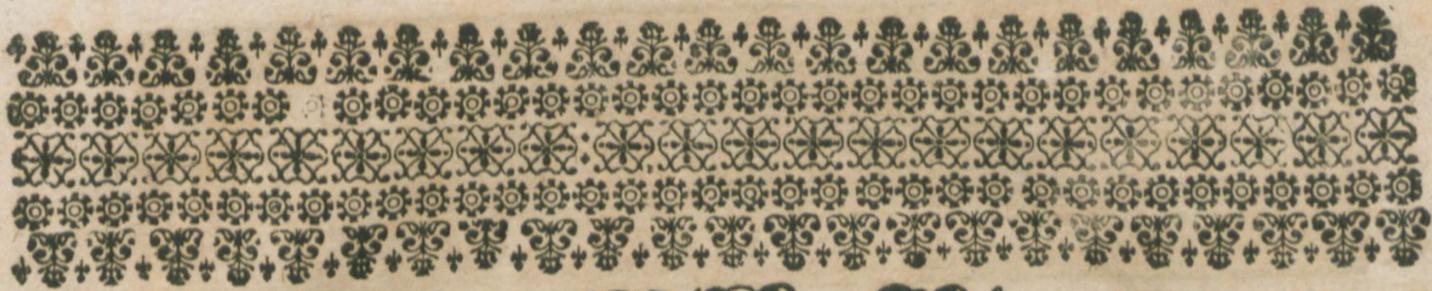
Gedruckt bey Michael Hartmann.



UNIVERSITÄT
SACHSEN-ANHALT

1800

UNIVERSITÄT
SACHSEN-ANHALT



SR Bürgermeister
und Rathmanne der Stadt

Sittau thun hiermit kund/und fü-
gen Männiglich zu wissen; Obwohl in
hiesigen Statutis als auch vornehmlich/ in der
von Uns / durch offenen Druck Anno 1675. pu-
blicirten Feuer-Ordnung / sattfame Vernehmung
gethan/ wie ein jeder Einwohner der Stadt oder
Vorstadt sein Feuer sorgfältig und wohl bewah-
ren/ auch auff was Art und Weise/ da bey jemanden Feuer auskame / dem-
selben gewehrt und gesteuert werden solle: So hat doch die Erfahrung bezei-
get / wann der gerechte **GOTT** / auch seithero dergleichen Unglücke verhäng-
et hat / daß gleichwohl noch allerhand Confusion und Unordnung verspü-
ret worden. Solchem nun vollends / und so viel möglich abzuhelffen / haben
Wir der höchsten Nothdurfft befunden / nicht weniger obangezogenes Statu-
tum, so viel diesen Punct betrifft/ als die vorerwehnte Feuer-Ordnung noch-
mahlen vor die Hand zunehmen/ und auffss neue zu übersehen; Da denn / was
etwan daran zuverbessern gewesen / auffss Pappier gesetzt / unsern Mittels-
Freunden wiederumb untergeben / Ihr Bedencken und Erinnerungen ein-
genommen / und endlich alles in fleißige und collegialische Berathschlagung
und Censur gezogen worden. Worauff wir Uns denn abermahln der nach-
gesetzten verbesserten Feuer-Ordnung mit einander verglichen / dieselbe aus
Obrigkeitlichen Ampt publiciren / und in offenen Druck / damit ein jeglicher /
so da hier Feuer und Rauch hält / umb einen geringen Preis / ihm ein Exem-
plar schaffen möge / fertigen lassen. Alle und jede Bürger / Inwohner und
Hausgenossen in der Stadt und Vorstadt / so wohl unser und gemeiner Stadt
Unterthanen / auff dem Lande / fürnehmlich die der Stadt nahe geseßen / ernst-
lich ermahnende / daß ein jeder nicht allein Feuer und Licht für sich und die
Seinigen fürsichtiglich in acht nehme / sondern auch da wegen Feuers / Ge-
fahr und Noth entstünde / so doch der barmherzige **GOTT** in Gnaden ver-
hütten wolle / sie sambt und sonders / dasjenige / was einem jeglichen in dieser
revidirten Ordnung auferleget / ihren geleisteten Pflichten und schuldigen Ge-
horsam nach / zu Rettung ihrer selbst eigenen / und gemeiner Stadt Wohlfarth /
treulich thun und ausrichten / demselben in keine Wege wiederkommen / noch
andern ein solches verstaten / so lieb einem jeden ist / unnachlässige Straffe zu
vermeiden. Worinnen auch durch diese unsere Neue Ordnung keine Ende-
rung oder Erklärung getroffen / soll es bey dem / was in unsern Sta-
tuten und Willkühr / Tit. von Feuer zubewahren / versehen
worden / allenthalben ungehindert bleiben.





CAPUT I.

Wie man durch Gottes Hülffe Feuers = Noth verhüten soll.

§. 1.



Wistlich / hat man den grundgütigen Gott und barmherzigen Vater / als den rechten Wächter Israelis / wie umb Abwendung anderer / also auch der verderblichen Feuers = Noth / fleißig und herß = inniglich anzuruffen.

§. 2.

Und weil hiernächst an genauer Observanz guter gemachten Ordnungen und sorgfältiger Verhüttung / der / die meisten Feuers = Gefahren verursachenden unachtsamen Verwahrlosung / ein sehr grosses und merckliches gelegen; Als wollen wir so wohl aus unserm Mittel / als auch aus der Eöbl. Bürgerschaft / und denen Zünfften gewisse Feuer = Herren fördersambst ernennen / und selbige in diesen und andern Puncten / mit nöthiger Instruction versehen.

§. 3.

Zum dritten / soll ein jeder Inntwohner der Stadt und Vorstadt / sein Feuer / Abends und Morgens / sorgfältig und wohl bewahren / auff Kinder und Gesinde / wie Sie mit dem Licht und Leuchten im Hause umgehen / fleißig Auffachtung haben / damit sicher geleuchtet / und kein brennend Licht in Ställe / auff Böden / oder an andere gefährliche Derter / ohne wohlverwahrte Later = nen gebracht / vielweniger / an statt der Lichte / Späne oder Kühn an denen Dertern / wo Gefahr zu besorgen / zum leuchten gebraucht werden.

§. 4.

Sonderlich sollen die Gast = Wirthe / in und auffer der Stadt / und alle die Jenigen so Gastung treiben / und eininstallen lassen / genaue Achtung auff ihre Gäste geben / und sich eigentlich erkun =
di =

digen / von wannen Sie kommen / und wer dieselben seyn / und so Sie einigen Verdacht spüren und mercken / dasselbe von Stund an / dem Herrn Regierenden Bürgermeister anmelden / und über dieses / sonderlich an Jahrmärkten / einen getreuen Wächter und Aufseher halten / so bey Tag und Nacht fleißige Aufsicht / auff Lichte / Feuer-Städte / Ställe und Gemächer gebe. Damit aber solches auch gewieß geschehe / sollen oben-gemeldte Wirth und Gassen-Meistern / solchen Wächter nahmhaft und vorstellig machen / welche theils vor sich / theils durch den Nacht-Wacht-Meister Achtung drauff haben / und zuschauen werden / ob man dem Angeben nach den vorgestellten Wächter gewieß halte / und da sie ein anders in Erfahrung brächten / Sie solches dem Rathe alsobald anzeigen; Auch soll über dieses den Gast-Wirthen befohlen seyn / daß Sie währenden Markt über / etliche Faß voll Wasser auff ihren Böden und Häusern halten sollen.

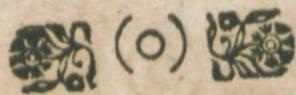
§. 5.

Alle Haus-Wirthe sollen ihre Feuer-Städte wohl bewahren / selbige bey dem Aufbauen / insonderheit die Feuer-Mauern also anlegen / daß Sie außer aller Gefahr / und wo immer möglich / steinern aufführen / oft darnach sehen / und zum wenigsten drey mahl des Jahrs saubern und reinigen lassen / welches bevor aus in den Brau- und Malz-Häusern / bey den Gast-Wirthen / Becken / Seiffen-Siedern / Färbern / Töpffern und Brandwein-Brennern / in den Badstuben / in den Küchen / über den Stuben und Ofen / und bey allen denen die sich grosses Feuers gebrauchen / in gute Obacht zu nehmen ist.

Auff daß nun solchen gebührend nachgelebet werde / so sollen die Mäurer und Zimmerleute gehalten seyn / ehe und bevor sie Hand an dergleichen Bau legen / darvon denen verordneten Feuer-Herren und denen Gassen-Meistern Nachricht zu geben / damit von denselben zusörderst / ob einige Gefahr darbey zu besorgen / erkundiget / untersucht und ermessen werden möchte: Inmassen die Mäurer / so hierwieder handeln und Balcken an die Ofen-Schilde und Feuer-Mauern allzu niedrig und enge aufführen / oder schädliche Schlünde machen / wie in gleichen die Zimmerleute / so gefährliche Gebäude verfertigen / durch Legung des Handwercks auff ein Viertel Jahr / oder befundenen Umständen nach länger / beyderseits Gesellen aber mit Bier-Bochentlicher Gefängniß sollen bestraffet werden.

Fera





§. 6.

Ferner/ und damit man umb so viel mehr vergewissert seyn möge/ daß dieser Verfügung ein Gnügen geschehen/ so sollen ins künfftige des Jahres viermahl/ durch die verordnete Feuer-Herren und die Gassen-Meister/ in allen Häusern die Feuerstädte und Feuer-Geräthe besichtiget/ bey welchen Unrichtigkeit und Gefahr angetroffen wird/ in Bierzehen Tagen es zu ändern/ ihnen ange-deutet/ nach verfließung derselben/ ob deme nachkommen/ von dem Bau-Schreiber und Bauleuten Erkundigung eingezogen/ das Jenige was schädlich ist/ niedergerissen/ und der Wirth zu ge-bührender Straffe gezogen werden.

Insonderheit aber wird denen/ solchen Visitationen mit bey-wohnenden Mäuern und Zimmer-Leuten/ krafft dieses ernstlich/ und bey Vermeidung scharffes Einsehens/ anbefohlen/ daß Sie die Besichtigungen/ mit mehrerm Fleisse und Auffachtsamkeit/ als etwan bishero geschehen/ verrichten/ und so wohl auff die Feuer-Stäte als Destriche/ genaue und sorgfältige Acht haben/ und nicht allein untersuchen/ wie solche allenthalben beschaffen/ sondern auch/ ob denen Statutis und dieser Ordnung/ sonderlich dem §. 9. zu wieder/ einige/ leicht Brand und Feuerfassende Materialien auf denen Destrichen zubefinden.

§. 7.

Ingleichen sollen hinführo die Feuer-Mäurer-Kehrer ver-bunden seyn/ alle Viertel-Jahr/ denen Feuer-Herren eine richti-ge Specification der Jenigen Häuser/ darinnen nicht gekehret noch die Feuer-Essen gesaubert worden/ zu übergeben/ damit bey Zeiten deswegen nothdürfftige Verordnung geschehen/ auch be-dürffenden Falls/ der Rath durch poenal-Aufflagen/ die Wie-dersinnigen darzu anhalten möge.

§. 8.

Und weiln durch das leidige und schändliche Taback sauffen unterschiedener Orten/ viel und grosses Unglück bereits angerich-tet worden; Als wollen Wir denselben in Scheunen/ Ställen/ Winkeln/ Kammern/ auff denen Böden/ oder andern gefährli-chen Orten zu trincken/ bey schwerer und nachdrücklicher Straffe des Wirths/ so solches zulasset/ und des Tabacks-Schmauchens/ hiermit alles Ernstes verboten/ auch die Loßlassung der Raqueten/ und anderer Feuer-Bercke in und vor der Stadt/ und in den Gärten/ auch das Leuchten mit Spänen in den Häusern und auff der

der Gassen untersaget haben. Worauff insonderheit die Gassen-
Meister ein fleißiges Auffmercken haben / und wenn hierwieder
gehandelt wird / es dem Rathe ungesäumbt hinterbringen sollen.

§. 9.

So soll auch Niemand überflüssiges Stroh / Heu / Flachs /
Hanff und Reißig in der Stadt haben / sondern das Jenige / was
er zu seiner Haushaltung bedürffen möchte / von Zeit zu Zeit an-
schaffen / auch an solche Derter legen / wo man mit Lichtern we-
nig / und gar nichts zu schaffen / oder sonst für Feuers-Gefahr /
sich nicht zubefahren hat / massen auch in hiesigen Statuten auff die
Destriche / und unter die Dächer gepichte Basse / Holz und Reiß-
sig zu legen / bey Pœn eines weissen Schocks / verbothen ist / wor-
bey es auch billich verbleibet.

Und sollen hinfüro die Brandtwein-Brenner und Bleicher /
so nahe an Stadt-Graben wohnen / ihr Holz nicht harte an
die Häuser und Bleich-Hütten / sondern so ferne darvon / als
es sich immer schicket / setzen und halten. Desgleichen soll auch
denen Thürmern an den Thoren / so viel Heu und Gestriede / wie
bißhero geschehen / auff den Mauren / in Thürmen / Kondeln /
und Pasteien zuhalten untersaget seyn.

§. 10.

Es soll keiner / zuförderst die in den Bierhöffen / wie auch
Becker / Bader und Seiffen-Sieder ihre Aschen und Kohlen /
weder in Bassen / noch auch sonderlich auff die Böden tragen
und schütten / weil dardurch öftters unversehene und schädliche
Feuers-Brünste entstanden.

§. 11.

Die Seiler sollen sich mit zu vielen Berg / Hanff / Pech
und Thran nicht belegen / auch das Jenige / was zu ihren Hand-
wercke sie nicht entrathen können / dergestalt wohl bewahren / daß
niemand darzu mit Feuer oder Licht kommen / und Unglück an-
richten möge.

§. 12.

Seiffen-Sieder und andere sollen bey Nacht kein Unschlitt
schmelzen / auch jene ihre Arbeit mit Lichte ziehen / und Seiffe
sieden / am Tage verrichten: Der Buchdrucker mit Siedung der
Drucker-Farbe behutsam umbgehen; Niemand (ausser denen Bes-
cten)

den) zu Nacht das Backen anstellen / und die Töpffer / zu Vermeidung alles Erschreckens / nur am Tage / und zu gewisser Zeit in jeder Woche / welche auff ihr Anmelden ihnen angesetzt werden wird / das Brennen werckstellig machen.

§. 13.

Büttner / Tischler / Rade- und Stellemacher / und dergleichen Handwercker / so mit Spänen umbgehen / sollen ihres Feuers und Lichtes wohl wahr nehmen / auch Winters- Zeit / die des Tages über / gemachte Späne / gegen Abend / und ehe sie zu ihrer Arbeit Lichte anzünden / aus der Werckstadt an einen sichern und gewahrsamen Orth schaffen / und dahin mit Lichtern zugehen sich gänzlich enthalten.

§. 14.

Die Becker / Melzer und Bräuer / sollen nicht alleine Feuer und Licht wohl in Acht nehmen / und dasselbe niemahlen alleine lassen / sondern auch Wasser / Feuer- Eimer / Spriezen und Gelten stets bey der Hand haben / und sonderlich kein Melzer eher Feuer machen / er habe denn bey der Darre ein Faß mit Wasser gefüllt / sambt einer Gelte und Hand- Sprieze stehen.

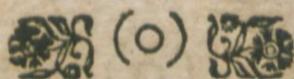
§. 15.

Indem auch oben vornehmlich §. 4. und 5. erwehnet / daß die Feuer- Mauren wo möglich steinern auffgeführt werden sollen: So wollen wir / damit Niemand mit Mangel derer Materialien sich zu entschuldigen Ursach habe / denen Ziegel- Herren andeuten / daß Sie bey jeder Scheune einen ziemlichen Vorrath an Mauer- auch Dach- Ziegeln / jederzeit beybehalten / und denen so zu dergleichen angeregten Zwecke Ziegeln von nöthen haben / von solchem Vorrathe / so viel sie deren brauchen / unweigerlich gegen baare und der eingesetzten billichen Taxe gemässe Bezahlung / abfolgen lassen möchten; damit man auch gewieß seyn könne / ob diese Materialia zu behöriger Nothdurfft angewendet würden / soll von denen Ziegeln- Streichern / wieviel den Bauenden Ziegel abgefolget / denen Feuer- Herren unnachbleibliche Nachricht gegeben werden / damit Selbige nebst dem Bau- Schreiber / ein desto sorgfältiges Auge / auff den angegebenen Bau richten können.

§. 16.

Auff vorher gesetzte Puncta sollen die Feuer- Herren nebst denen

nen



nen Gassen-Meistern auch ein jeder Nachbar auff den andern fleißig Achtung geben/ und mit allen möglichen Fleiße dahin trachten/ daß weder ihm selbst / noch dieser ganzen Stadt/ einige Gefahr / Schaden oder Unglück zugezogen werde.

Und da jemand unsern Verboth zu wieder zu handeln/ sich unterstehen wolte / soll derjenige Nachbar / so solches innen wird/ bey seinen Pflichten ungesäumt / und in Zeiten/ dem Rathe zu schärfferer Verordnung/ auch befundenen Umständen nach/ zu billicher Bestrafung anmelden/ oder in Unterlassung dessen/ selbst der Straffe gewärtig seyn.

§. 17.

Es soll auch ins künfftige jede Zunft und Handwerck/ und zwar zum wenigsten bey dem Haupt-Quartal / durch ihren Zunft-Schreiber/ diese Feuer-Ordnung öffentlich und deutlich ablesen lassen/ gestalten denen verordneten Eltesten/ bey jeder Zunft/ solchem nachzukommen/ hiermit bey Vermeidung unfehlbaren scharffen Einsehens ernstlich aufferleget wird / und sollen zu diesem Ende/ in jede Zunft ein paar Exemplaria von der neuerten Feuer-Ordnung gegeben werden.

§. 18.

Hiernechst soll auch ein jedes Handwerck eine gewisse Anzahl Lederne Feuer-Eymer / nach größe des Hand-Wercks auff seinen Meister-Hause oder Herberge halten und haben/ auch alle Viertel Jahr/ ob und bey weime solche vorhanden/ denen Feuer-Herren Specificationes einliefern/ damit man bey denen ordentlichen Besichtigungen derer Feuer-Städte/ solche zugleich mit in Augen Schein nehmen könne/ und da sie untüchtig oder gar nicht zubefinden/ soll jedes Stück mit einen neuen Schock verbüßet werden.

§. 19.

So wird auch nöthig seyn eine General Visitation, welcher zu gleich die verordneten Feuer Herren beywohnen sollen / anzustellen/ umb zu erforschen / ob nicht an ezlichen Dertern / in einem Hause allzuviel Mieth-Leute vorhanden/ welche wegen Enge des Raums / und der gefährlichen Feuer-Städte ohne besorgende Feuers-Gefahr/ nicht ferner darinnen zu dulden seyn möchten/ da denen Haus-Wirthen / eine gewisse Zeit zu benennen/ binnen welcher Sie / bey einer ausgedruckten Straffe / solche Feuer-Städte und Mauern entweder verbessern / oder auch gänzlich weg-

B

weg.

wegthun / und das übrige Mieth-Volck aus dem Hause abschaffen sollen. Zu welchen Ende denen Gassen-Meistern hierdurch auferleget wird / alle Jahr vierzehnen Tage nach Ostern und Michaelis / und also des Jahres zweymahl ein Verzeichnuß der Haus-Leute in ihrer Nachbarschaft aufzusetzen / und dem Rathe zu übergeben.

§. 20.

Schlüßlichen / soll auch der iezo bestalten Nacht-Wache anbefohlen werden / daß selbige zum wenigsten alle zwey Stunden in der Nacht durch die Stadt patrouilliren / und auff das Feuer fleißige Auf- und Achtung geben soll / und so Sie in Umbgehen etwas riechen / daß da Brandtinzete / sollen sie alsobald fleißige Nachforschung haben / an welchen Orte es seyn möchte / und da sie etwan auff ein Haus vermuthen / daß es darinnen seyn solte / sollen Sie desselben Orts anklopfen / den Wirth auffwecken / und ihm solches anzeigen / daß Er in seinem Hause zusehen wolle / damit von ihm andern Nachbarn keine Schade nicht geschehe / auch darunter gemeiner Stadt Unglück verhüttet werde.

CAPUT II.

Wie man auff alle begebende Fälle gutte Anstalt machen soll.

§. I.

Soll denen Röhr-Leuten scharff eingebunden werden / auch die verordneten Wasser-Herren / nebst dem Bau-Schreiber darauff genaue Obacht haben / daß sie täglich Fleiß anwenden / damit die Röhr-Wasser allezeit in ihren richtigen Lauff / so wohl Winters als Sommers Zeit beständig mögen erhalten / und derer grossen Mißbrauch in denen Privat-Häusern abgeschafft werden.

Wassen solch Röhr-Wasser zu turbiren durch Ausschlagung der Tillen und Zappen / auch Eröffnung der Röhr-Kästel auff den Gassen und in den Häusern in- und auffer Feuers-Gefahr / bey Leibes-Straffe verboten seyn soll.

Die jenigen denen die Inspection über die Börner anbefohlen / sollen auff Eimer / Ketten und Schwengel gutte Achtung geben / daß Sie stets brauchbar / damit bey entstehender Feuers-
Ges

Gefahr man aller Orten mit Wasser zur Gnüge möge versehen seyn.

§. 2.

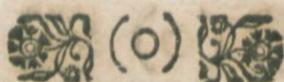
Sollen bey denen Röhr-Kasten und Wasser-Trögen/ auch denen wichtigsten Brunnen/ sonderlich wo in der Nähe kein Röhr-Wasser/ gewisse Wasser-Schleiffen allezeit in Vorrath gehalten/ wie auch bey denen Röhr-Kasten eine Anzahl hülzerne Eymen mit darzu gehörigen Stangen gesetzt/ und stets (so viel sich der Zeit Gelegenheit nach thun läffet) mit Wasser vollgefüllet stehen/ und damit solches geschehe/ und die Sachen allemahl richtig und tüchtig erhalten werden mögen/ sollen gleichfals darauff die verordneten Feuer-Herren/ wie nicht weniger der Bau-Schreiber und Schirr-Meister/ nebst den Röhr-Leuten ein wachsames Auge haben. Vorbey sehr dienlich/ daß bey jeden Brunnen/ wo es sich schicket/ eine Biersche Bütte/ auff der Nachbarschafft Unkosten angeschaffet/ und in Bau erhalten werde.

§. 3.

Weil man auch nunmehr vier grosse Feuer-Sprießen nebst einen Wasser-Schlauche/ mit nicht geringen Kosten angeschaffet/ so sollen solche/ nebst denen darzu gehörigen andern Feuer-Instrumenten in die vier Theile der Stadt/ an sichere und bequeme Oerter vertheilet/ und zwar die Gröste/ auff die am Ende der Juden-Gasse neuerkauffte Stelle/ die andere/ bey dem Marrstall/ die dritte bey der St. Johann: Kirchen/ die vierdte auffm Topff-marckt lociret und gesetzt/ zu derenselben Behältnüssen aber/ so wohl jeden Feuer-Herren/ als auch jeden/ von dreyen nechst darbey wohnenden Nachbarn ein Schlüssel gegeben werden/ damit auff erfolgendes Feuer Geschrey oder Sturm-Schlag/ das Gehäuse/ von einem oder andern/ alsofort auffgeschlossen/ die Sprießen mit Wasser gefüllet/ und so bald die Pferde vorgeritten/ solche herausgezogen und zum Feuer gebracht werden können.

§. 4.

Jedoch wären nicht aus allen Vier Quartieren/ die Sprießen zum Feuer vorzurücken/ sondern nur zusorderst diejenige/ in welchen Viertel würcklich das Feuer ist; wegen der übrigen/ so aber alsofort parat zu halten/ bliebe es der Feuer-Herren Disposition anheim gestellt/ ob Sie befundenen Umständen nach/ noch mehrere dem Feuer zuzuführen/ vor nöthig befinden würden.



§. 5.

Hiernechst wil auch nothwendig seyn/ daß solche Sprießen/ alle Viertel Jahr zum wenigsten einmahl/ durch den Rothgiesser/ und die übrigen darzu bestellten Aufseher probiret/ und untersucht werde/ ob daran auch noch alles an Pomp=Drück= und Zug=werck/ Kessel/ Rädern und andern zugehörigen richtig und gangbar; und sollen übrigenß an denen ordentlichen Jahrmärkten die größte/ auff den Marckt/ die Mittler auff die Neustadt/ und die Kleinern Beyde/ auff das so genandte Handwerck auffgeföhret/ und durch gewisse Personen verwachet werden.

§. 6.

Soll wegen der Ledernen Eymmer und Hand=Sprießen eine genauere Anstalt gemacht/ jener eine mehrere Anzahl als bisher angeschaffet/ und an unterschiedene Derter der Stadt vertheilet/ die Hand=Sprießen aber/ so oft man die Feuer=Städte besichtiget/ ob selbige noch just/ probiret werden.

§. 7.

Soll jeder Wirth vor seinen Hause/ (wenn es nur wegen des Frostes geschehen kan/) ein geraumes Faß voll Wasser/ wie auch dergleichen auff den Böden und unterm Dache/ nebst zweyen gutten starcken Leitern haben/ damit im Fall der Noth man das Dach auff beyden Seiten besteigen/ und nothdürfftige Rettung thun könne.

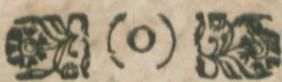
8. §.

Es soll ein jedweder Biereigen in seinen Hause zween Lederne Wasser=Eymmer/ und eine Messinge Sprieße/ ein jedweder Handwercks=Mann und besokter Wirth einen Wasser=Eymmer/ nebst einer Art/ Feuer=Hacken/ und Leiternzeigen/ halten und haben/ und dieser Borrath beym Hause alle Wege unvercuserlich verbleiben/ und davon nicht genommen noch entwendet werden.

§. 9.

Ein jeder Handwerck/ soll von denen auff seinen Meister=Hause oder Herberge befindlichen Feuer=Eymern und Sprießen/ bey entstehender Gefahr/ durch die Jüngsten Meister an Ort und Stelle/ wo derselben von Nothen/ eine ziemliche Anzahl alsobald bringen lassen.

In=



§. 10.

Ingleichen soll ein jeder Hauß-Wirth / wenn bey Nachts ein Feuer entstehet / gehalten seyn / auß seinen Hause eine Laterne mit gutten tüchtigen Lichtern heraus hengen zu lassen / darmit dardurch die Gassen beleuchtet / werden / nnd die Jenigen / so den Feuer zuellen / oder Wasser herzu führen desto besser fortkommen mögen.

§. 11.

Damit man auch in Fall der Noth die Sprießen und Leitern / desto beqvemer und ungehindert anbringen / und den Feuer kräftiger wehren könne / so wird hiermit ernstlich angeordnet / daß gleichwie nach Inhalt unseren Statuten sub rubr. von Gassen rein zu halten / kein Mist zusammen gehäuffet / geduldet werden soll / also soll man auch hinführo keine Schutt-Hauffen / oder andere dergleichen Impedimenta für denen Häusern / und auf den Gassen liegen lassen / sondern solche so bald möglichst weggeschafft / auch befundenen Umständen nach / und da es die Zeit lidte / denen bauenden mit Hoff-Führen an der Hand gestanden werden. Über dieses sollen auch die Zimmer-Leute / bey Vermeidung unnachbleiblicher Straffe / sich nicht unterstehen / die Gespärre zu Siebeln in der Stadt zuzulegen / sondern sie sollen mit solcher Zulegung krafft dieses / für die Thore / und außser der Stadt gemiesen seyn.

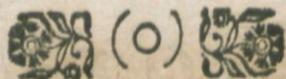
§. 12.

An denen Eck-Häusern sollen wie in andern Städten bräuchlich und höchstnützlich / billich eiserne Feuer-Pfannen / von denen Wirthen und Besiezern angerichtet / und fürrohin allezeit / nebst darzu gehörigen Pech-Kränzen und Kühn (dessen man sich bey den Köhr-Leuten von den Stamm-Holze zuerhohlen /) auff bedürffenden Fall in Bereitschafft gehalten / bey des Nachts entstandener Feuers-Gefahr alsobald angezündet werden.

§. 13.

Und gleich wie sonst in allen Thun und Vornehmen an einer gewissen und richtigen Ordnung gar viel gelegen / also ist in solcher Gefahr gutte Ordnung / und daß ein jeder wisse / was er thun solle / das allervornehmste / in dem ohne dieses bey solchen Erschrecknüß / und sonderlich Anfangs gutter Rath sehr theuer.

So wird nicht undienlich seyn / weil unsere Stadt bereit in Vier Theil abgetheilet / daß solche Abtheilung bey dergleichen
Noth



Noth auch in acht genommen werde / und also wenn in den Frauen-
en-
Biertel Feuer auffgienge / daß so dann das Böhmisches denselben
unsäumlich unter seinen Officirern zu Hülffe käme.

Da aber in Böhmischem Viertel das Unglück wäre / demselben
das Weber-
Biertel / und den Weber-
Biertel das Budis-
inische / dem Budis-
inischen / aber das Frauen-
Biertel Hülff-
liche Hand biethe. Die andern zwey Viertel hingegen also mit
ihrem Lesch-
Zeuge / ehliche Kotten auch mit ihren Ober-
und Un-
tergewehr auff den Marckt fürm Rath-
Hause parat erschienen /
und gleichsam in reserve bleiben / solcher im Noth-
Fall / wann ent-
weder mehr Feuer auffgehen / oder auch die ermüdeten bey dem er-
sten Feuer abgelöset werden solten / sich so dann zu bedienen.

CAPUT III.

Wie man sich bey entstandener Feuers- Noth zuverhalten.

§. 1.

Wenn nun aber über obangezeigte Vorsichtigkeit Feuer
auskäme / (welches doch der grundgütige Gott in Gna-
den lange Zeit verhütten wolle) es wäre bey Tag oder
Nacht / so soll der Wirth / bey dem es auskommet / alsbald ein
Geschrey machen / und Haus und Thor öffnen / deme seine Nacht-
barn / als ehrliche Leute / in solcher gemeiner Noth und Gefahr /
vermöge ihres theuren Endes / treulich beystehen sollen / damit man
dasselbe ehe es überhand nehme / dämpffen und leschen möge.

Würde sich aber jemand unterstehen das Feuer in der Still-
le zu dämpffen / und solches nicht in Zeiten beschreien / der soll nach
Befindung des dardurch verursachten Schadens / an Leib und
Gutt unnachlässlich gestraffet werden.

§. 2.

So bald auch dergleichen Unglück entstehet / sollen die nechste-
angelegenen Nachbarn schuldig und verbunden seyn / solches au-
genblicklich dem Herren Regierenden Bürger-
Meister / in gleichen
dem nechstwohnenden Feuer-
Herren / in der Wacht-
Stube und
im Marstalle / wegen Anführung derer Sprießen / Leitern / Ha-
cken und ledernen Eymers / anmelden zu lassen.

Sole



§. 3.

Sollen die Thürmer / so bald Sie eines Feuers bey Tag oder Nacht / gewahr werden / alsbald auff den Thürmen anfangen zu stürmen / und bey Tage die Feuer-Fahnen / des Nachts aber brennende Laternen / gegen dem Orte / da das Feuer auffgehet / ausstecken / und wann durch Flug-Feuer / oder andere Zufälle / mehr Feuer an unterschieden Orten auffgiengen / solches durch wiederhohltes Stürmen / auch mit mehrern dahin gerichteten Fahnen und Laternen anzeigen / und den Leuten auff den Gassen zuschreyen / wo das Feuer entstanden / damit männiglich im lauffen sich darnach richten könne.

Wenn nun das auffgegangene Feuer bestürmet und die Thürmer befunden / daß genungsam Leute am leschen seyn / sollen sie mit stürmen innen halten / damit wenn ein neu Feuer auffgienge / dasselbige durch anderweitigen Sturm könne kundbahr gemacht werden.

§. 4.

Was so dann / so wohl der Herr Regierende Bürgermeister / als andere Herren Bürgermeister / Stadt-Richter und übrige Rathsh-Herren / wie auch unterschiedene Bürger vor Berrichtungen werden auff sich zu nehmen haben / wird jedes mahl nach gehaltenen Rathsh-Ghur einen jeden absonderlich angedeutet werden.

§. 5.

So bald das Zeichen gehöret und gesehen wird / soll ein jeder Wirth / wenn in seinen eigenen oder nechstfolgenden Viertel das Feuer auffgehet / nach dem er in seinen Hause alles wohl bestellet / und sonderlich daß seine Leute alsobald Wasser auff die Rinnen und Boden tragen / die Rinnen mit Leinen Tüchern schützen / und auff das Flug-Feuer mit nassen Schlag-Hadern fleißige Achtung geben / und wo eiserne Thüren vorhanden / selbige zu machen / auch daß sie das Haus nicht alleine / vielweniger offen stehen lassen / damit jemand frembdes sich einschleiche / (dann es wohl eher geschehen / daß in dergleichen Nöthen / wann der Haus-Vater mit seinem Gesinde / dem auffgegangenen Feuer zugelauffen / sich frembde Leute in die Häuser eingeschlichen und Feuer darinnen angeleget haben /) anbefohlen / so dann dem Feuer zu eilen / daselbst sich bey seinen Officirer angeben / und so viel immer möglich treulich leschen und rathen helfen.

Mas.

Wassen dann ein jedweder Rottmeister auff seine untergebe-
ne fleißig Achtung zu geben / und die / so entweder gar aussen blei-
ben / oder sich bey Leschung des Feuers nicht erzeigen / wie sich
gebühret / und ihre Pflicht erfodert / dem Rathe zu unausbleiben-
der harter und ernster Bestraffung anzumelden schuldig seyn soll.

Doch werden die jenigen davon ausgenommen / die der Ge-
faher am nechsten wohnen / und zu Rettung ihrer Mobilien bil-
lich in ihren Häusern zu lassen seyn. Und sollen sie solche wohl
besteigen / auch auff die Böden und Dächer einen guten Vorrath
von Wasser schaffen / und sich überall in gute Verfassung stellen /
damit wann ja die Gefahr auch ihre Häuser ergreifen solte / man
derselben desto besser begegnen und widerstehen könne.

§. 6.

Es sollen auch alle und jede Handwercks-Gesellen / Hausge-
nossen / und Tag-Arbeiter / so sich bey hiesiger Stadt auffhalten /
und ihre Nahrung suchen / bey dergleichen Noth treue Handlei-
stung thun / und mit fleißigen unverdrossenen Wassertragen / leschen
und wehren / dem Feuer steuern / und die weiter umb sich fressende
Gefahr abwenden helfen / die Wittweiber aber / so eigene Häuser
haben / sollen jemanden von ihrem Gesinde an die Röhr-Kasten
und Börner schicken / und daselbst Wasser zu schöpfen / bis zum
Ende der Gefahr / verbleiben lassen.

§. 7.

Die Vorstädter auch die nahe angelegene und zur Stadt ge-
hörige Dorffschafften / so bald sie eines schädlichen Feuers in der
Stadt / bey Tag und Nacht gewahr werden / sollen also bald mit
ihren Lesch-Zeuge / und die Bauern mit ihren Pferden der Stadt
zu eilen / und an dem Thore / so der Gefahr am nechsten / auffwar-
ten / bis dasselbe geöffnet werde.

Ben welcher Eröffnung dann die Wache verstärket / und auf
alle und jede aus- und eingehende genaue acht gegeben werden
soll / damit niemand verdächtiges sich hinaus oder herein schleiche.

So auch das Unglück am Tage / werden die Schlag-Bäu-
me umb die ganze Stadt herum zuzuschliessen / und mit zwey
Musquetirern zum wenigsten zuverwahren / auch niemanden als
denen mit Pferden herzu-eilenden Bauern zueröffnen seyn.

8. §.

Es soll auch dasern bey Nacht ein Feuer entstände / über das
jenige Thor / so der Gefahr am nechsten allemahl die Mandau-
sche

sche Pforte eröffnet werden / damit die dort herumtwohnende Bleicher umb so viel eher in die Stadt / und dem Feuer zuweilen könten.

§. 9.

Die jenigen Bürger so Pferde haben / auch die Fuhrleute / in und aufferhalb der Stadt / sollen so bald der Sturm Schlag geschiehet / solche anschirren lassen / und damit denen / beym nechsten Köhrkasten befindlichen Wasser = Schleiffen zu eilen / selbige an den gefährlichen Ort bringen / und mit Wasser zuführen nicht ablassen / so lange einige Gefahr verhanden / worzu auch die Fremdbden / zu solcher Zeit in denen Gast = Höffen sich auffhaltende Fuhrleute sollen angehalten werden.

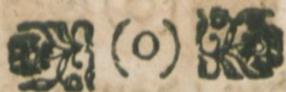
Des Raths Pferde im Marrstall werden von dem Schirr = Meister also einzutheilen seyn / daß etliche denen grossen Feuer = Sprießen / etliche denen Wagen / worauff die Leitern und Hacken liegen / und dann die übrigen denen Wasser = Schleiffen auff's geschwindeste zuweilen / und wann die Feuer = Sprießen und Wagen also angeführet / soll die Helffte der Pferde wieder zu rüch in Stall / und allda anff alle begebende Fälle in ihren Geschirren parat gehalten werden.

§. 10.

So sollen auch gewisse Personen specificiret und geordnet werden / mit ihren Gewehr zuerscheinen / und das unnütze Gesinde von Kindern / Weibes und andern Personen / so nur zusehen / und bey dem Feuer / mehr hinderlich als nützlich seyn / ab = und zu = rücke / hingegen das dabey stehende junge Mannes = Volck zum leschen und retten scharff anzutreiben; Insonderheit aber sollen sie auff die von Feuer zurückkommende Personen gute Obsicht halten / und niemand unbekandtes so Mobilien trüge / und vorgebe / daß er solche salviren wollen / passiren lassen / sondern selbige anhalten / die Mobilien ihnen außhändigen / und durch jemand bekandtes an einen sichern Ort zur Asservation bringen lassen / biß man nach gedämpfften Feuer erforschen möge / wem diese bengelegte Sachen eigentlich zuständig / und solcher Gestalt die von dem Feuer betrübte Leute / nicht noch mehr durch böse und Diebische Entwendung möchten betrübet / und umb das ihrige gebracht werden. Gestalt denn auch / die jenigen / welche einen oder den andern / so bey dem Feuer etwas entwendet / angeben würden / mit einer Ergößlichkeit und Recompens bedacht / auch über dieses derer Angeber Nahmen verschwiegen werden sollen.

§

Auff



§. II.

Auff die *Ædificia publica*, als Kirchen/ Rath-Haus/ Schulen/ und dergleichen/ soll durch jedes Orts verordnete Inspectores sonderlich fleißige Achtung gegeben und gute Anstalt gemacht werden/ daß solche so lange es sich leiden wil/ mit Wasser auff den Böden reichlich versehen seyn mögen/übrigens aber wollen wir Ihnen jedesmahl nach gehaltenen Rathschur gewisse Personen von denen jüngsten Meistern/ aus unterschiedenen Zünften und denen Vorstädten benahmen/ welche verbunden seyn sollen/ sich mit gehörigen Instrumentis an Arten/ Eimern/ Spriezen/ alsbald nach gegebenen Feuerzeichen/ sich auff solche publica *ædificia* zuversetzen/ umb daselbst des Flug-Feuers wahrzunehmen/ und allen Schaden und Unheil möglichst vorzubauen.

§. 12.

Und weil die Erfahrung bezeuget/ was die angeschafften Feuer-Spriezen/ bey entstandenen Feuers-Brünsten/ vor grossen Nutzen schaffen/ so sollen zu einer jedweden insonderheit gewisse Leute bestellt werden/ welche damit umzugehen/ und selbige wie sichs gebühret/ zu regiren/ geschickt und tüchtig seyn möchten/ damit wiederum Falls nicht etwan durch Unbescheidenheit solche in der grösten Noth verderbet/ und zu unverwindlichen Schaden unbrauchbar gemacht werden dürffen.

§. 13.

Solte es auch die Noth erfordern/ daß man grösseres Unglück zuvermeiden/ ein oder das ander Haus abdecken/ oder gar einreißen müste/ so soll sich dergleichen Anordnung niemand wiedersetzen/ sondern dasjenige/ was ohne dieses der Flamme zum Raub bleiben müste/ derselben willig entziehen lassen.

Und weil sehr viel daran gelegen/ daß bald anfänglich bey auffgehenden Feuer/ mit durchschlagen/ einreißen/ und andern Nothwendigkeiten zum Feuer geräumt werde/ damit man zum leschen desto füglicher kommen könnte/ und von Gemäuer oder Dächern/ denenjenigen/ so zum leschen verordnet/ nicht Schaden zugezogen werde/ so sollen alle Mauer und Zimmerleute/ Sichel-Decker und Steinsezer mit ihren Bind-Arten und Spitz-Hauen/ zusamt den Gesellen/ Lehrknechten und Handlängern dem Feuer zueilen/ und allda das ihrige mit allem Fleiß thun und verrichten/ und getreulich retten helfen.

Im



§. 14.

Im Fall sichs auch begeben / daß durch Gottes Verhängnuß mehr Feuer zu einer Zeit / und ehe das erste geleschet / auffgehen möchten / (welches wie oben gedacht / mit mehreren Fahnen und Lateranen / auch doppelten Sturmschlag angedeutet werden soll) so sollen doch die jenigen so mit Rettung des ersten Feuers geschäftig / ohne ausdrücklichen Befehl / davon nicht ablassen / vielweniger gar davon lauffen / sondern vielmehr beständig dabey bleiben / und mit Leschen und wehren getreulich fortfahren. Gestalten sie hiermit versichert werden / daß wofern ihnen durch das letzt entstandene Feuer / einiger Schade zugezogen würde / ihnen zu Belohnung ihres Fleisses und treuen Beystandes / befundenen Umständen nach billich Vergnügung geschehen / und hingegen von Uns dem Rathe / von denen auff dem Plaze und vor dem Rath-Hause stehenden / und zu weiterer Verordnung auffwartenden Bürgern zum neuen Feuer / nothdürfftige Mannschafft abgeschicket / und in einem und dem andern gehörige Anordnung gemachet werden solle.

§. 15.

In denen Brau-Häusern wie auch sonst überall / wo Feuer gehalten wird / soll dasselbige / so bald ein Feuer beläutet wird / ausgeleschet / und nichts desto weniger ein Hütter darbey gelassen / auch zu solcher Zeit von denen Büttnern das Pichen eingestellet werden.

CAPUT IV.

Was zu thun / wenn das Feuer durch Gottes Hülffe gedämpffet worden.

§. 1.

Wenn nun durch Gottes Hülffe und Gnadenreichen Beystand das Feuer geleschet / so soll unser bestalter Bauschreiber gewisse Personen verordnen / so bey der Brandstadt bleiben / daselbst wachen / und auff alles genaue Achtung geben / damit ferner kein Unglück noch Gefahr sich ereignen möge.

§. 2.

So wird auch ietzterwehnter Bauschreiber / nebst dem Schirrmeister darauff bedacht seyn / daß die grossen Feuer-Spriezen wieder abgeföhret / die Schleiffen / Handsprizen / Leitern und Hacken / ein jedes wieder an seinen gehörigen Ort gebracht / und so ja was

was daran etwa wandelbahr / und schadhafft worden / eilends wiederum repariret, auch die Feuer-Eimer fleißig zusammen gesucht / ordentlich an Ort und Stelle auffgehendet / und wie sich gebühret / alles und jedes in Verwahrung genommen werde; da dann wieder die / so einigen Feuer Eimer Diebischer weise zuwenden sich unterstehen / mit harter und nachdrücklicher Straffe verfahren werden soll.

§. 3.

Nachgehends soll von uns dem Rathe / Nachfrage gehalten und untersucht werden / ob / wie und durch wen das Feuer verwarloset worden / und auskommen / und der Wirth oder die Seinigen / so daran schuldig befunden / mit ernstlicher Straffe angesehen worden.

§. 4.

So sollen auch die Rott-Meister die jenigen Personen / so ihre Bürgerliche Pflicht und Christliche Schuldigkeit aus Augen gesetzt / bey dem Feuer / und andern Orten / da sie schuldig gewesen / sich einzustellen / nicht erschienen / sondern ohne alle Ursache aussen blieben / mit Nahmen auffzeichnen / und selbige Uns zu gebührender Bestraffung folgendes Tages übergeben.

§. 5.

Hierentgegen sollen die jenigen / so bey Löschung des Feuers sich vor andern gewaget / und sonderbahren Fleiß angewendet / mit einer Ergöskigkeit und Recompens nach Anleitung unserer Statuten versehen werden.

§. 6.

Desgleichen sollen auch die / so bey Feuers-Befahr ungesäumt mit den Wasser-Schleiffen sich einfinden / eine Ergöskigkeit hiervor zugeniessen haben / und zwar der die erste Schleiffe bringet / einen Thaler / der die andere / zwanzig gute Groschen / der die dritte / sechzehn gute Groschen / der die vierdte / zwölf gute Groschen / und der die fünffte zuführet / acht gute Groschen / zum Trunk-Geld vom Rathe bekommen.

§. 7.

Solte aber jemand / welches doch Gott gnädig verhütte / durch sein Wagniß / bey dergleichen Feuers-Noth Schaden an seinem Leibe bekommen / der soll / ohne sein Entgeld / hinwiederum curiret / und ihm über diß zu seiner Ergöskigkeit eine Verehrung gereicht werden.

Jedoch behalten Wir uns / und unsern Nachkommen am Rathstuhl bevor / diese unsere Ordnung in einem oder dem andern Articul jederzeit nach Gelegenheit / durch weitem zeitigen Rath zuverändern / zuvermehrten und zuverbessern / von männiglich ungehindert. Decretum in pleno Senatus confessu, am 21. Januar. im Jahr Christi / Ein tausend sechs hundert und sieben und neunzig.



J. N. 319.

Ye
5123

X 2044 180

Der
Stadt Bitterfeld
Verbesserte und verbesserte

Feuer = Dr.

Zu mannigliches Wissen
publiciret.



Im M. DC. XCVII.



Gedruckt bey Michael Hartig

